

Häufig gestellte Frage:

Darf ein auf einer Gelenkteleskopbühne ausgebildeter Hubarbeitsbühnenbediener eine Arbeitsbühne an einer geländegängigen Teleskopmaschine bedienen?

Antwort:

Ja, wenn er die Maschine ausschließlich als Arbeitsbühne benutzt und diese aus der Arbeitsbühne heraus steuert.

Dies geht aus dem Ausbildungsgrundsatz **DGUV Grundsatz 308-009** „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“ hervor.:

„3.5.3 Zusatzqualifizierung – Stufe 2 b

.....

Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach DGUV Grundsatz 308-008 und einer Hubarbeitsbühne der Gruppe 1 b/3 b (selbstfahrend mit Teleskoparm) kann Stufe 2 b bescheinigt werden.“

Danach erfüllt ein auf einer Gelenkteleskopbühne ausgebildeter Hubarbeitsbühnenbediener (nach dem Ausbildungsgrundsatz DGUV Grundsatz 308-008) die Voraussetzung der Zusatzqualifikation 2 b zum Arbeiten mit der Arbeitsbühne auf einer geländegängigen Teleskopmaschine.

DGUV G 308-008: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-grundsaezze/90/ausbildung-und-beauftragung-der-bediener-von-hubarbeitsbuehnen>

DGUV G 308-009: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-grundsaezze/3067/qualifizierung-und-beauftragung-der-fahrerinnen-und-fahrer-von-gelaendegaengigen-teleskopstaplern>

Bewegt oder verfährt der Fahrer aber in irgendeiner Form die Maschine, muss er ausgebildeter Teleskopmaschinenfahrer nach dem Ausbildungsgrundsatz DGUV Grundsatz 308-009 Stufe 1 bzw. 1 + 2a sein.



© MERLO Diese Arbeit darf auch ein auf einer Gelenktelekopbühne ausgebildeter Hubarbeitsbühnen-Bediener verrichten.